

## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### **zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes**

##### **A) Problem**

Mit der „Hochschulreform 2006“ wurden die Grundlagen des bayerischen Hochschulrechts neu geordnet. Die neue Hochschulorganisationsstruktur wurde zum 1. Oktober 2007 vollständig implementiert. Mit Gesetz vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 369) sowie vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256) wurde die Hochschulreform 2006 in einigen Punkten weiterentwickelt. In der Zwischenzeit hat sich in weiteren Bereichen des Hochschulrechts Änderungsbedarf ergeben:

Neben redaktionellen Änderungen und Anpassungen an andere Regelungskomplexe (wie z.B. das neue Dienstrecht, an die EU-Dienstleistungsrichtlinie sowie an den neuen Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung, GVBl 2009 S. 186; 2010, S. 270) sind Fortentwicklungen des Hochschulrechts insbesondere im Bereich des Studiums (Verbesserung des Angebotes berufsbegleitender Studiengänge; Einführung sog. „Modulstudien“; Anpassung an die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben im Bereich des Bolognaprozesses) notwendig geworden. Weitere Änderungen betreffen die Ausweitung des Promotionsrechts im Bereich der Kunsthochschulen sowie die Verbesserung der kooperativen Promotion zwischen Universitäten und Fachhochschulen/Kunsthochschulen. Gleichzeitig wird der Weg der Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen weitergegangen: Die Gliederung der Hochschulen in Fakultäten soll künftig nicht mehr durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst erfolgen, sondern von den Hochschulen selbst in der Grundordnung geregelt werden.

Im Hochschulpersonalrecht sind u.a. die Einstellungsvoraussetzungen für das wissenschaftliche Personal im Hinblick auf die Einstellungsvoraussetzung „Hochschulabschluss“ an die neue Struktur der Studiengänge und Studienabschlüsse anzupassen. Damit wird die Rechtslage in Bayern an die in anderen Ländern (z.B. Baden-Württemberg; Nordrhein-Westfalen) angepasst. Anders als in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes verlaufen wissenschaftliche Karrieren im Wissenschaftsbereich atypischer: so muss es ermöglicht werden, dass einem Bewerber oder einer Bewerberin mit Bachelorabschluss und anschließender Promotion (z.B. im Rahmen einer „fast-track-Promotion“) die weiteren wissenschaftlichen Qualifikationsstellen und Personalkategorien offen stehen. Eine solche Flexibilisierung der Qualifizierungswege im Wissenschaftssystem ist für die nationale und internationale Anschlussfähigkeit des bayerischen Hochschulpersonalrechts unabdingbar. Dem Ziel der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandorts Bayern dient auch die in anderen Ländern (z.B. Baden-Württemberg) bereits eingeführte Möglichkeit, Professoren und Professorinnen überwiegend oder ausschließlich Aufgaben in der Forschung zu übertragen („Forschungsprofessur“).

## B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der unter A. skizzierte Änderungsbedarf hochschulrechtlich umgesetzt. Regelungsgegenstände des Gesetzentwurfs sind neben Klarstellungen und redaktionellen Anpassungen insbesondere:

- Kernstück dieser Hochschulrechtsnovelle ist der Ausbau sog. „berufsbegleitender Studiengänge“, insbesondere im Bereich der Bachelorstudiengänge. Mit der letzten Hochschulrechtsnovelle im Jahr 2009 wurden die Hochschulzugangsvoraussetzungen für qualifizierte Berufstätige erweitert. Um diesem Personenkreis auch tatsächlich ein Studium zu ermöglichen, sind verstärkt berufsbegleitende Studienangebote erforderlich. Dies ist zwar nach geltendem Hochschulrecht bereits möglich. Allerdings setzen berufsbegleitende Studiengänge organisatorische Vorkehrungen voraus, insbesondere eine Konzentration der Präsenzveranstaltungen auf die Abendstunden, auf Wochenenden und auf Blockkurse sowie Anteile virtueller Lehre. Damit sind besondere Kosten verbunden, für die statt der Studienbeiträge nun Gebühren erhoben werden können. Da die an den Hochschulen vorhandene Lehrkapazität insbesondere im Zusammenhang mit den steigenden Studierendenzahlen zur Abdeckung der bisherigen Studienangebote gebunden ist, müssen Anreize geschaffen werden, dass Lehrpersonal auch über die Lehrverpflichtung hinausgehend Lehrveranstaltungen im Bereich berufsbegleitender Studiengänge erbringt. Hierfür wird die Möglichkeit geschaffen, dass diese Aufgabe in begrenztem Umfang auch im Nebenamt übertragen werden kann.
- Zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen unterschiedlichen Ausbildungsangeboten und zur Förderung von Mobilität und lebenslangem Lernen werden die Vorschriften des Hochschulrechts über die Anrechnung von außerhalb des jeweiligen Hochschulstudiums erbrachten Leistungen vereinheitlicht und an die sog. Lissabon-Konvention angepasst. Künftig kommt es bei der Entscheidung über die Anrechenbarkeit ausschließlich auf die erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen (Lernergebnisse) an, wobei eine Anrechnungspflicht besteht, wenn keine wesentlichen Unterschiede festzustellen sind.
- Die Zugangsvoraussetzungen zu einem Masterstudiengang werden flexibilisiert. Bisher ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Hochschulen den Zugang zum Masterstudium neben einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss von weiteren Zugangsvoraussetzungen abhängig machen müssen. Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK wurden nunmehr dahingehend geändert, dass die Hochschulen weitere Zugangsvoraussetzungen nicht mehr festlegen müssen. Das bayerische Hochschulrecht soll an diese Empfehlungen angeglichen werden, so dass die Hochschulen künftig nicht mehr verpflichtet sind, neben einem ersten Hochschulabschluss weitere Zugangsvoraussetzungen für ein Masterstudium festzulegen. Sie sollen aber weiterhin die Möglichkeit dazu haben.
- Neu im Hochschulgesetz verankert werden die sog. „Modulstudien“. Diese sollen es ermöglichen, unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens und der Flexibilisierung von akademischen Bildungsangeboten, im Hinblick auf individuelle Bedarfe und Lebenslagen einzelne in einem Studiengang vermittelte Teilkompetenzen mit dem Ziel zu erwerben, diese im Berufsleben oder bei einem späteren Studium in einem grundständigen oder postgradualen Studiengang einzubringen.

- Zur Verbesserung der Bedingungen für die Pflege von Angehörigen wird es künftig ermöglicht, dass Studierende während einer Beurlaubung für die Pflege von Angehörigen Prüfungsleistungen erbringen können. Damit soll die Vereinbarkeit von Hochschulstudium und Pflege von Angehörigen verbessert werden.
- Das Promotionsrecht der Kunsthochschulen wird erweitert. Nach bisherigem Hochschulrecht haben die Hochschulen für Musik das Promotionsrecht in Kooperation mit den Universitäten im Bereich der Musikpädagogik und der Musikwissenschaften. Dies wird dahingehend erweitert, dass auch die Akademien der Bildenden Künste das Promotionsrecht in Kooperation mit den Universitäten im Bereich der Kunstpädagogik und die Hochschule für Fernsehen und Film im Bereich der Medienwissenschaften erhält. Entsprechend werden auch die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Promotion erweitert.
- Die kooperative Promotion zwischen Universitäten einerseits und Fachhochschulen andererseits wird im Gesetz nunmehr ausdrücklich definiert. Die Universitäten werden verpflichtet, die kooperative Promotion, also die Mitwirkung eines Fachhochschulprofessors an einem Promotionsverfahren, in ihrer Promotionsordnung zu regeln. Gleiches gilt für eine Kooperation zwischen Universitäten und Kunsthochschulen in den Bereichen, wo die Kunsthochschulen ein eigenes Promotionsrecht nicht haben.
- Die Fachhochschulen sollen künftig die Möglichkeit haben, die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ entweder zusätzlich zur Bezeichnung „Fachhochschule“ oder auch unabhängig davon zu führen. Rechtsstellung und Aufgaben der Fachhochschulen bleiben davon unberührt.
- Im Bereich der Gliederung der Hochschulen in Fakultäten und Abteilungen wird das Hochschulrecht weiter dereguliert. Nach bisherigem Recht wird die Gliederung der Hochschulen durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums im Benehmen mit den Hochschulen geregelt. Künftig sollen die Hochschulen ihre Gliederung in Fakultäten in der Grundordnung selbst regeln. Die Hochschulgliederungsverordnung kann daher entfallen.
- Die Einstellungsbedingungen für das wissenschaftliche Personal werden im Hinblick auf die Einstellungsbedingung „Hochschulabschluss“ vereinheitlicht. Künftig soll – wie in anderen Ländern (z.B. Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen) – einheitlich für alle wissenschaftlichen Personalkategorien (Professoren, Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiter auf Lebenszeit und auf Zeit im Angestellten- und Beamtenverhältnis) ein abgeschlossenes Hochschulstudium (neben den weiteren spezifischen Voraussetzungen) genügen. Dadurch soll den Besonderheiten wissenschaftlicher Karrieren Rechnung getragen werden, die vom allgemeinen Beamtenrecht abweichen. Im Ergebnis wird es möglich sein, dass ein Bachelorabsolvent an einer Fachhochschule, der promoviert wird und sich habilitiert (oder erfolgreich als Juniorprofessor wirkt) Professor an einer Universität werden kann. Hierin liegt ein entscheidender Weg zur Verbesserung der Karrierewege im Wissenschaftsbereich.

- Zur Verbesserung des Wettbewerbs des Hochschulstandorts Bayern wird künftig die auch in anderen Ländern vorgesehene Möglichkeit geschaffen, „Forschungsprofessuren“ an Universitäten und Fachhochschulen einzurichten. Dabei handelt es sich um Professuren, denen überwiegend oder ausschließlich Aufgaben in der Forschung übertragen werden können.
- Die Vorschriften im Hochschulpersonalgesetz betreffend die Mitarbeiterbeteiligung im Bereich der Universitätsklinika werden präzisiert.
- Die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten soll dadurch verbessert werden, dass die Frauenbeauftragten künftig für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet werden müssen. Bisher hat es sich um eine Soll-Vorschrift gehandelt.
- Im Hochschulzulassungsrecht wird neben den Anpassungen an den neuen Staatsvertrag über Hochschulzulassung ein Instrument geschaffen, um Belangen von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern stärker Rechnung zu tragen. Die derzeitigen rechtlichen Instrumente sind nicht geeignet, Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern einen Studienplatz an einer mit Rücksicht auf sportliche Belange gewählten Hochschule zu sichern. Um hier Verbesserungen zu schaffen, können Hochschulen eine Vorabquote von bis zu 1 v.H. für solche Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund sportlicher oder sonstiger besonderer berechtigter Umstände an den Studienort gebunden sind, bilden. Zusätzlich wird eine Regelung aufgenommen, wonach Personal, das aus Mitteln von Bund-Länder-Programmen nach Art. 91b Abs. 1 GG zur Verbesserung der Qualität der Lehre finanziert wird, nicht kapazitätserhöhend wirkt. Zusätzlich wird die Erhebung einer Gebühr für die (freiwillige) Teilnahme am „Medizinertest“ im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen ermöglicht.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Die Umsetzung dieses Änderungsgesetzes erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel. Die Kosten für den Ausbau berufsbegleitender Bachelorstudiengänge werden ausschließlich aus Gebühren gedeckt. Die durch Rechtsverordnung festzusetzenden Gebühren sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den berufsbegleitenden Studiengängen zu entrichten. Die Gebühr für den freiwilligen „Medizinertest“ ist von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen an diesem Test zu entrichten.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

#### § 1

#### Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Art. 56 erhält folgende Fassung:

„Art. 56 Studiengänge, sonstige Studien“
  - b) Art. 63 erhält folgende Fassung:

„Art. 63 Anrechnung von Kompetenzen“
2. In Art. 1 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „oder dass anstelle der Bezeichnung „Fachhochschule“ die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ verwendet wird“ eingefügt.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„in diesem Rahmen führen sie anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch.“
  - b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Universitäten und, im Rahmen kooperativer Promotionen, auch die Fachhochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung der Personen hin, die eine Promotion anstreben; die Universitäten sollen für diese forschungsorientierte Studien anbieten.“
  - c) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Technologietransfer“ die Worte „sowie die akademische Weiterbildung“ eingefügt.
4. Art. 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Frauenbeauftragten“ die Worte „der Hochschule und der Fakultäten“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden das Wort „sollen“ durch das Wort „sind“ und die Worte „entlastet werden“ durch die Worte „zu entlasten“ ersetzt.

5. In Art. 12 Abs. 3 Nr. 7 werden nach dem Wort „Gebühren“ das Komma sowie das Wort „Verwaltungskostenbeiträgen“ gestrichen.
6. In Art. 19 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „im Benehmen mit der Hochschule durch Rechtsverordnung“ durch die Worte „durch die Grundordnung“ ersetzt.
7. Art. 42 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Studierender ist, wer an einer Hochschule für einen Studiengang oder sonstige Studien (Studium) immatrikuliert ist.“
    - bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Die Immatrikulation in Modulstudien ist nur zulässig, soweit die einzelnen Module nicht Teil eines zulassungsbeschränkten grundständigen oder postgradualen Studiengangs sind.“
  - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Schülern und Schülerinnen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien und Prüfungsleistungen zu erbringen. <sup>2</sup>Art. 63 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
8. Art. 43 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden das Wort „legen“ durch das Wort „können“ und das Wort „fest“ durch das Wort „festlegen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Worte „In Ausnahmefällen kann die Hochschule“ durch die Worte „Die Hochschule kann“ ersetzt.
    - cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen zusätzlich eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.“
    - dd) Satz 5 wird aufgehoben.
  - b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Sonstige postgraduale Studiengänge im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und postgraduale Modulstudien setzen einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus.“

- <sup>2</sup>Sonstige weiterbildende Studien stehen neben Bewerbern und Bewerberinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und anschließender Berufserfahrung auch solchen Bewerbern und Bewerberinnen mit Berufserfahrung offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. <sup>3</sup>Im Übrigen bestimmt sich die Qualifikation nach den Erfordernissen der sonstigen postgradualen Studiengänge und weiterbildenden Studien. <sup>4</sup>Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung, in der auch die Erteilung eines Zertifikats geregelt und bestimmt werden kann, dass die Berufserfahrung in Ausnahmefällen erst nach Studienbeginn erworben wird.“
- c) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:
- „(9) Für den Zugang zu grundständigen Modulstudien gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Zugang zum jeweiligen grundständigen Studiengang.“
9. Art. 44 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils nach den Worten „Art. 43 Abs. 1“ die Worte „oder Art. 45“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach den Worten „Art. 43 Abs. 2“ die Worte „oder Art. 45“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen“ durch die Worte „Stiftung für Hochschulzulassung“ ersetzt.
10. In Art. 46 Nr. 3 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „oder in sonstige andere Studien“ eingefügt.
11. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Vergabe von Studienplätzen“ durch die Worte „Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „im Sommersemester 2011 insbesondere“ eingefügt.
12. In Art. 48 Abs. 4 werden nach dem Wort „Elternzeit“ die Worte „sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist,“ eingefügt.
13. In Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „oder in sonstige andere Studien“ eingefügt.
14. Art. 50 wird wie folgt geändert:
- a) Der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
- b) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
- „4. das Ablegen von Prüfungen ist im Rahmen eines Gaststudiums nicht zu lässig.“
15. Art. 56 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Studiengänge, sonstige Studien“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Für Absolventen und Absolventinnen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher, künstlerischer oder beruflicher Qualifikationen, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses und zur beruflichen Weiterbildung postgraduale Studiengänge angeboten werden.“
- bb) Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Es werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:
- „(4) <sup>1</sup>Studiengänge können als berufs begleitende Studiengänge angeboten werden. <sup>2</sup>Sie sind von der Hochschule so zu gestalten, dass sie neben einer Berufstätigkeit absolviert werden können. <sup>3</sup>Dies setzt besondere organisatorische Vorkehrungen voraus, insbesondere eine Konzentration der Präsenzveranstaltungen auf die Abendstunden, auf Wochenenden und auf Blockkurse, sowie Anteile virtueller Lehre.
- (5) Duale Studiengänge vertiefen die Praxisanteile eines Studiengangs oder integrieren eine berufliche Ausbildung in Form eines Verbundstudiums.
- (6) Zum Erwerb von wissenschaftlichen oder beruflichen Teilqualifikationen können folgende sonstige Studien angeboten werden:
1. Modulstudien, in denen einzelne Module eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs absolviert werden,
  2. Zusatzstudien, in denen parallel zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang weitere Teilqualifikationen erworben werden,
  3. spezielle weiterbildende Studien.“
16. Art. 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „oder sonstige Studien (Art. 56 Abs. 6) abgeschlossen werden können“ eingefügt.

- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Regelstudienzeit beträgt bei Modulstudien in der Regel ein Semester, bei Modulen, die sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen über mehrere Semester erstrecken, entsprechend länger; im Übrigen richtet sie sich nach den Erfordernissen der jeweiligen sonstigen Studien.“

17. Art. 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „sollen die Prüfungen in der Regel studienbegleitend abgenommen werden“ durch die Worte „finden die Prüfungen studienbegleitend statt (Modulprüfungen)“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma sowie die Worte „soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft“ eingefügt.

- c) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. das Verfahren zur Anrechnung von Kompetenzen nach Maßgabe des Art. 63 auf die nach der Prüfungsordnung nachzuweisenden Kompetenzen, für außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen auch den Umfang der anrechenbaren Kompetenzen,“.

- bb) In Nr. 5 werden der Strichpunkt und Halbsatz 2 gestrichen.

- cc) Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. die Wiederholung der Prüfung, wobei durch studienorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist; bei sonstigen Studien im Sinn von Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 kann die Prüfung einmal wiederholt werden,“

- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- e) In Abs. 7 Satz 5 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Teilprüfungen“ die Worte „sowie für Modulprüfungen“ eingefügt.

18. Art. 63 erhält folgende Fassung:

„Art. 63  
Anrechnung von Kompetenzen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer

Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. <sup>2</sup>§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.“

19. Art. 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Sie setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium

1. in einem Studiengang im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Universität,
2. in einem Studiengang Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) oder Musikwissenschaft im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Hochschule für Musik,
3. in einem Studiengang Kunstpädagogik (Lehramtsstudiengänge Kunst) im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Akademie der Bildenden Künste,
4. in einem Studiengang Medienwissenschaften im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Hochschule für Fernsehen und Film,
5. in einem Masterstudiengang im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 an einer Universität oder Fachhochschule,
6. in einem Masterstudiengang Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) oder Musik-

- wissenschaft im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 an einer Hochschule für Musik,
7. in einem Masterstudiengang Kunstpädagogik (Lehramtsstudiengänge Kunst) im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 an einer Akademie der Bildenden Künste oder
  8. in einem Masterstudiengang Medienwissenschaften im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 an einer Hochschule für Fernsehen und Film voraus.
- <sup>3</sup>Die Universitäten und Kunsthochschulen regeln in der Promotionsordnung, unter welchen Voraussetzungen Absolventen und Absolventinnen einschlägiger sonstiger universitärer Studiengänge, sonstiger Fachhochschulstudiengänge, sonstiger Studiengänge in Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) und Musikwissenschaft an einer Hochschule für Musik, sonstiger Studiengänge in Kunstpädagogik (Lehramtsstudiengänge Kunst) an einer Akademie der Bildenden Künste und sonstiger Studiengänge in Medienwissenschaften an einer Hochschule für Fernsehen und Film zugelassen werden; dabei sollen zu erbringende zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich höchstens ein Jahr erfordern.“
- b) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
 

„<sup>4</sup>Die Universitäten sehen in der Promotionsordnung vor, dass Professoren und Professorinnen von Fachhochschulen und Kunsthochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden können (kooperative Promotion).“
  - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
20. In Art. 65 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „4 und 5“ durch die Worte „5 und 6“ ersetzt.
  21. Dem Art. 66 Abs. 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
 

„<sup>4</sup>Die Akademien der Bildenden Künste verleihen in Kooperation mit einer Universität den Doktorgrad im Bereich Kunstpädagogik (Lehramtsstudiengänge Kunst).  
<sup>5</sup>Die Hochschule für Fernsehen und Film verleiht in Kooperation mit einer Universität den Doktorgrad im Bereich der Medienwissenschaften.“
  22. Dem Art. 67 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Inhaber eines von einer bayerischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule nach Art. 66 Abs. 2 Satz 2 verliehenen Grades „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ können diesen alternativ auch in der abgekürzten Form „Dr.“ führen.“
  23. Art. 71 wird wie folgt geändert:
    - a) In Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Teilzeitstudiengängen“ die Worte „oder in Modulstudien“ und nach dem Wort „Teilzeitstudiums“ die Worte „oder des Modulstudiums“ eingefügt.
    - b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Nr. 2 werden die Worte „oder ausschließlich“ gestrichen.
      - bb) In Nr. 3 wird das Wort „ausschließlich“ durch das Wort „überwiegend“ ersetzt.
    - c) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
      - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Die Hochschulen können für das Studium in einem berufsbegleitenden Studiengang nach Art. 56 Abs. 4 abweichend von Abs. 1 Gebühren erheben.“
      - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:
 

„<sup>3</sup>Die Höhe der Gebühren ist nach dem Aufwand der Hochschule und nach der Bedeutung der Leistung für die Studierenden oder Gaststudierenden zu bemessen. <sup>4</sup>Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt, in der auch festzulegen ist, dass in Fällen besonderer Härte von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden kann.“
      - cc) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
 

„<sup>5</sup>Abs. 7 gilt entsprechend.“
  24. Dem Art. 74 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 

„(3) Das Staatsministerium soll die Hochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten und die Entscheidungskraft und Selbstverantwortung der Hochschulorgane stärken.“
  25. Dem Art. 79 Abs. 1 wird folgender Satz 8 angefügt:
 

„<sup>8</sup>Bei einem Ausscheiden aus sonstigen Gründen darf die bisherige Berufsbezeichnung nach den Sätzen 6 und 7 geführt werden, wenn die Lehrkraft die entsprechende Tätigkeit mindestens zehn Jahre ausgeübt hat; die Führung bedarf der Zustimmung der Hochschule.“
  26. In Art. 80 Abs. 3 Satz 3 werden nach den Worten „Art. 43 Abs. 1 bis 7“ die Worte „und 9“ und nach den Worten „Art. 44“ die Worte „sowie Art. 45“ eingefügt.
  27. Art. 87 wird wie folgt geändert:
    - a) In Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Universität“ jeweils ein Komma und das Wort „Universitätsklinikum“ eingefügt.
    - b) In Abs. 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
  28. Dem Art. 104 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 

„(3) <sup>1</sup>Die Verfahren

    1. der staatlichen Anerkennung nach Art. 76,
    2. der Genehmigung der Beschäftigung von hauptberuflichen Lehrkräften nach Art. 79 Abs. 1 sowie

3. der Feststellung der Berechtigung zur Durchführung von Studiengängen und Abnahme von Hochschulprüfungen nach Art. 86

können über eine einheitliche Stelle (einheitlicher Ansprechpartner) nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) abgewickelt werden. <sup>2</sup>Art. 71e BayVwVfG findet im Fall des Satzes 1 Nr. 1 keine Anwendung.“

29. In Art. 106 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

## § 2

### Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Studi-ums“ die Worte „und in berufsbegleitenden Studiengängen nach Art. 56 Abs. 4 BayHSchG“ eingefügt.

- bb) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Der Umfang der Tätigkeiten im Nebenamt nach Satz 3 darf zusammen mit sonstigen genehmigten Nebentätigkeiten die in Satz 2 Halbsatz 2 geregelte zeitliche Grenze nicht überschreiten.“

- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>In der Krankenversorgung, in der Forschung und in der Lehre sowie zu deren unmittelbaren Unterstützung erbrachte Leistungen können berücksichtigt werden.“

- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Soweit die Einnahmen aus Privatbehandlung dem Universitätsklinikum oder der Universität zustehen, sind diese zur Mitarbeiterbeteiligung verpflichtet. <sup>2</sup>Unabhängig von deren dienstrechtlicher Stellung müssen ärztliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und können alle sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen jeweils des Bereichs, dessen fachlich verantwortlicher Leiter oder dessen fachlich verantwortliche Leiterin die Privatbehandlung erbracht hat, beteiligt werden; dies gilt nicht für Professoren und Professorinnen, die für Tätigkeiten in diesem Bereich Anspruch auf gesonderte Vergütung haben. <sup>3</sup>In der Krankenversorgung, in der Forschung und in der Lehre sowie zu deren unmittelbaren Unterstützung erbrachte Leistungen können

berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Verantwortung, Leistung und Erfahrung sind angemessen zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Von dem jährlichen Nettoliquidationserlös aus der Privatbehandlung nach Satz 2, der 60 000 € überschreitet, werden 20 v.H., der 240 000 € überschreitet, 25 v.H., höchstens jedoch 20 v.H. des jährlichen Nettoliquidationserlöses dem Pool für Mitarbeiterbeteiligung zugeführt. <sup>6</sup>Der fachlich verantwortliche Leiter oder die fachlich verantwortliche Leiterin kann diesen Pool für Mitarbeiterbeteiligung mit eigenen Mitteln auf Grund Vereinbarung mit dem Klinikum oder der Universität erhöhen. <sup>7</sup>Die individuelle jährliche Mitarbeiterbeteiligung darf 40 v.H. des jeweiligen Bruttojahresgehalts nicht überschreiten; für 10 v.H. der beteiligungsberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen darf die Mitarbeiterbeteiligung bis zu 60 v.H. des jeweiligen Bruttojahresgehalts, für weitere 5 v.H. der beteiligungsberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen darf die Mitarbeiterbeteiligung bis zu 80 v.H. des jeweiligen Bruttojahresgehalts erreichen. <sup>8</sup>Alle im Zusammenhang mit der Mitarbeiterbeteiligung anfallenden sozialversicherungsrechtlichen Abgaben des Arbeitgebers sind aus dem Pool für Mitarbeiterbeteiligung zu bestreiten. <sup>9</sup>Das Nähere wird durch Satzung bestimmt, in der der Mindestumfang der Beteiligung der Mitarbeitergruppen und nähere Verteilungsgrundsätze zu regeln sind; darüber hinaus können insbesondere Regelungen zur Mitarbeiterbeteiligung in gemeinsamen klinischen Einrichtungen sowie zum Verbund mehrerer Einrichtungen und zum Ausgleich zwischen zusammenwirkenden Einrichtungen getroffen werden. <sup>10</sup>Die Satzung kann bestimmen, dass bei der Berechnung des Mitarbeiterpools von Satz 5 insoweit abgewichen wird, als an Stelle des Nettoliquidationserlöses der Bruttoliquidationserlös zugrunde gelegt wird, wenn damit dem Pool für die Mitarbeiterbeteiligung insgesamt nur die Summe zugeführt wird, die bei der Privatliquidation auf Grund der Pflichtbeteiligung verteilt wurde; Sätze 6 und 7 bleiben dabei unberührt.“

2. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Nachweis der außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübten beruflichen Praxis kann in besonderen Fällen dadurch erfolgen, dass über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ein erheblicher Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis erbracht wurde.“

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
- aaa) Die Worte „bis 3“ werden durch die Worte „und 2“ ersetzt.
- bbb) Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Art. 4 Abs. 2 und Art. 52 des Leistungsaufbahngesetzes gelten entsprechend.“
3. Art. 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „und“ die Worte „sonstigen Studienangeboten sowie“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „<sup>4</sup>Professoren und Professorinnen an Universitäten und Fachhochschulen kann abweichend von Satz 1 als Dienstaufgabe eine überwiegende oder ausschließliche Tätigkeit in der Forschung übertragen werden (Forschungsprofessuren); die Übertragung ist zu befristen.“
4. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Laufbahnen,“ durch die Worte „Die laufbahnrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Halbsatz 1 werden die Worte „das 65. Lebensjahr“ durch die Worte „die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze“ und die Worte „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Worte „Erreichen der gesetzlich festgesetzten Altersgrenze“ ersetzt.
5. Art. 14 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,“
6. In Art. 15 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „privatrechtliches Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
7. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Laufbahnen,“ durch die Worte „Die laufbahnrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Tätigkeit“ ein Komma sowie die Worte „für ein Stipendium“ eingefügt.
8. In Art. 18 Abs. 4 Satz 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „das auswärtige Mitglied des Berufungsausschusses nach Satz 3 kann ein auswärtiges Gutachten abgeben.“
9. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen,“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) <sup>1</sup>Für die Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gelten Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 sowie Sätze 2 und 3. <sup>2</sup>Bei befristeter Tätigkeit kann von den in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 genannten Voraussetzungen abgewichen werden. <sup>3</sup>Die Einstellung künstlerischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus.“
10. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „zu Beamten der Laufbahn des Akademischen Rats und der Akademischen Rätin“ durch die Worte „zum Akademischen Rat oder zur Akademischen Rätin in der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „privatrechtlichen Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
11. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „privatrechtlichen Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Die Beschäftigung setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; das Wort „Angestelltenverhältnis“ wird durch die Worte „privatrechtlichen Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>Für die Beamten und Beamtinnen auf Zeit im Sinn des Satzes 1 gelten die positive Zwischenevaluierung nach Art. 65 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG, die Verlängerung des Beamtenverhältnisses nach Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 sowie die Ernennung nach Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 als Feststellung im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes; im Übrigen regelt das Staatsministerium die Leistungsfeststellung nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes durch Verwaltungsvorschrift.“

- c) In Abs. 6 Halbsatz 1 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „privatrechtlichen Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
12. Art. 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden unter Übertragung dieser Funktion in der Regel zum Akademischen Rat oder zur Akademischen Rätin oder zum Fachlehrer oder zur Fachlehrerin in der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft ernannt;“
- b) In Satz 2 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „privatrechtlichen Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
13. In Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3“ durch die Worte „Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2“ ersetzt.
14. In Art. 26 Abs. 3 werden die Worte „§ 68 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 63 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
15. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „und Satz 2“ gestrichen.
- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Ausnahmen hiervon sind zulässig bei Lehrveranstaltungen insbesondere im Bereich der Weiterbildung und in berufsbegleitenden Studiengängen; die Lehrverpflichtung darf zur Wahrnehmung des Lehrauftrags nicht ermäßigt werden.“

### § 3

#### Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)“ durch die Worte „Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung)“ ersetzt.
2. Art. 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Ist ein Studiengang in das Verfahren bei der Stiftung einbezogen worden, setzen die Hochschulen die Zulassungszahl durch Satzung nach Maßgabe von Art. 6 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (GVBl 2009 S. 186) – im Folgenden: Staatsvertrag – und den hierzu ergangenen Bestimmungen fest.“

3. Dem Art. 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleibt die Personalausstattung, die aus Mitteln von Bund-Länder-Programmen für Verbesserungen der Qualität in der Lehre finanziert wird, unberücksichtigt.“

4. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 5 werden das Komma sowie die Worte „die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen“ gestrichen.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Die Hochschulen können zusätzlich zu den Vorabquoten nach Satz 1 bis zu 1 v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber abziehen, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören oder auf Grund sonstiger besonderer berechtigter Umstände an den Studienort gebunden sind.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6; die Worte „und 2“ werden durch die Worte „bis 3“ ersetzt.
- ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
- ff) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8; die Worte „Satz 2“ werden durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
- gg) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9; nach der Zahl „3“ werden die Worte „und Satz 2“ eingefügt.
- hh) Der bisherige Satz 9 wird Satz 10.
- ii) Der bisherige Satz 10 wird Satz 11; die Zahl „2“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Berufstätigkeit“ ein Komma sowie die Worte „besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden Sätze 3 bis 6.

- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und die Zahl „4“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- d) In Abs. 7 werden die Worte „des Auswahlverfahrens der Hochschulen gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags und“ gestrichen.
5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
6. Art. 7 erhält folgende Fassung:
- „Art. 7  
Auswahlverfahren der  
Hochschulen nach dem Staatsvertrag
- (1) <sup>1</sup>Beim Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags findet Art. 5 Abs. 5 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Hochschule neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mindestens einen weiteren Maßstab ihrer Auswahl zugrunde zu legen hat. <sup>2</sup>Art. 5 Abs. 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Im Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags kann im Rahmen der Vorauswahl der Grad der Ortspräferenz berücksichtigt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Hochschule regelt die nähere Ausgestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschulen gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags durch Satzung. <sup>2</sup>In dieser kann festgelegt werden, dass für die Durchführung von Studierfähigkeitstests im Sinn des Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 Gebühren von bis zu 100 € erhoben werden können; die Satzung regelt insbesondere die Höhe und Fälligkeit dieser Gebühren.“
7. Es wird folgender Art. 7a eingefügt:
- „Art. 7a  
Serviceverfahren
- <sup>1</sup>Die Hochschule kann die Stiftung damit beauftragen, sie nach Maßgabe des Landesrechts bei der Durchführung der Zulassungsverfahren nach Art. 4 des Staatsvertrags zu unterstützen (Serviceverfahren). <sup>2</sup>Dabei kann sie auch Befugnisse bei der Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern auf die Stiftung übertragen.“
8. Art. 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

- b) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. die Grundsätze des Serviceverfahrens und der Teilnahme der Hochschulen am Serviceverfahren nach Art. 7a geregelt werden.“

9. In Art. 11 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

## § 4

### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2012 tritt die Verordnung zur Gliederung der staatlichen Universitäten und Fachhochschulen sowie der Hochschule für Fernsehen und Film in München (Hochschulgliederungsverordnung – HSchGV) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 332, ber. S. 470, BayRS 2210-1-1-11-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2010 (GVBl S. 183), außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulen regeln ihre Gliederung nach Art. 19 Abs. 3 BayHSchG bis spätestens 30. September 2012 in der Grundordnung. <sup>2</sup>Soweit eine Hochschule ihre Gliederung vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt in der Grundordnung abweichend von der Hochschulgliederungsverordnung regelt, geht die Regelung der Grundordnung der Regelung in der Hochschulgliederungsverordnung vor.

### Begründung:

#### A) Allgemeines

Mit der „Hochschulreform 2006“ wurden die Grundlagen des bayerischen Hochschulrechts neu geordnet. Die neue Hochschulorganisationsstruktur wurde zum 1. Oktober 2007 vollständig implementiert. Mit Gesetz vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 369) sowie vom 9. Juli 2009 (GVBl S. 256) wurde die Hochschulreform 2006 in einigen Punkten weiterentwickelt. In der Zwischenzeit hat sich in weiteren Bereichen des Hochschulrechts Änderungsbedarf ergeben:

Neben redaktionellen Änderungen und Anpassungen an andere Regelungskomplexe (wie z.B. das neue Dienstrecht, an die EU-Dienstleistungsrichtlinie sowie an den neuen Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung, GVBl 2009 S. 186, 2010, S. 270) sind insbesondere Fortentwicklungen des Hochschulrechts im Bereich des Studiums (Verbesserung des Angebotes berufsbegleitender Studiengänge; Einführung sog. „Modulstudien“; Anpassung an die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben im Bereich des Bologna-Prozesses

insbesondere beim Zugang zu Masterstudiengängen) notwendig geworden. Weitere Änderungen betreffen die Ausweitung des Promotionsrechts im Bereich der Kunsthochschulen sowie die Verbesserung der kooperativen Promotion zwischen Universitäten und Fachhochschulen/Kunsthochschulen. Gleichzeitig wird der Weg der Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen weitergegangen: Die Gliederung der Hochschulen in Fakultäten soll künftig nicht mehr durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst erfolgen, sondern von den Hochschulen selbst in der Grundordnung geregelt werden.

Im Hochschulpersonalrecht sind u.a. die Einstellungsvoraussetzungen für das wissenschaftliche Personal im Hinblick auf die Einstellungsvoraussetzung „Hochschulabschluss“ an die neue Struktur der Studiengänge und Studienabschlüsse anzupassen. Anders als in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes verlaufen wissenschaftliche Karrieren im Wissenschaftsbereich flexibler: es muss ermöglicht werden, dass einem Bewerber oder einer Bewerberin mit Bachelorabschluss und anschließender Promotion (z.B. im Rahmen einer sog. „fast-track-Promotion“) die weiteren wissenschaftlichen Qualifikationsstellen und Personalkategorien offen stehen. Eine solche Flexibilisierung der Qualifizierungswege im Wissenschaftssystem ist für die nationale und internationale Anschlussfähigkeit des bayerischen Hochschulpersonalrechts unausweichlich. Dem Ziel der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandorts Bayern dient auch die in anderen Ländern (z.B. Baden-Württemberg) bereits eingeführte Möglichkeit, Professoren und Professorinnen überwiegend oder ausschließlich Aufgaben in der Forschung zu übertragen („Forschungsprofessur“). Dies wird kosten- und kapazitätsneutral umgesetzt.

## B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Nach dem im Hochschulbereich geltenden Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes muss der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen im Hochschulbereich selbst treffen. Die Änderungen sind daher zwingend auf gesetzlicher Ebene vorzunehmen.

## C) Zu den einzelnen Vorschriften

### § 1 Änderungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)

#### Zu § 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht zum BayHSchG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen infolge der Neufassung und der neuen Überschriften zu Art. 56 („Studiengänge, sonstige Studien“) und Art. 63 („Anrechnung von Kompetenzen“).

#### Zu § 1 Nr. 2 (Art. 1 BayHSchG)

Nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG können die Fachhochschulen bislang in der Grundordnung vorsehen, dass dem Namen die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ vorangestellt oder hinzugefügt wird. Durch die Änderung des Satzes 2 erhalten die Fachhochschulen nunmehr die Möglichkeit, stattdessen auch ausschließlich die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ (ohne den Hinweis auf die Bezeichnung „Fachhochschule“) zu verwenden. Die rechtliche Stellung der Fachhochschulen und ihre Aufgabenbeschreibung bleibt dadurch unberührt.

#### Zu § 1 Nr. 3 (Art. 2 BayHSchG)

##### Zu lit. a)

Die Änderung dient nur der Klarstellung. Verbesserungen der finanziellen Ausstattung sind mit dieser Änderung nicht beabsichtigt.

##### Zu lit. b)

Es wird klargestellt, dass im Rahmen kooperativer Promotionen, die in Art. 64 Abs. 1 Satz 4 näher definiert werden, auch die Fachhochschulen auf die wissenschaftliche Betreuung von Personen hinwirken, die eine Promotion anstreben.

##### Zu lit. c)

Die akademische Weiterbildung, die über die Weiterbildung des eigenen Personals hinausgeht (Art. 2 Abs. 1 Satz 7) wird nunmehr ausdrücklich in Art. 2 Abs. 5 als Aufgabe definiert.

#### Zu § 1 Nr. 4 (Art. 4 BayHSchG)

##### Zu lit. a)

Nach Art. 4 Abs. 3 Satz 1 stellt die Hochschule den Frauenbeauftragten zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. Es wird klargestellt, dass dies sowohl für die Frauenbeauftragten der Hochschule als auch für die Frauenbeauftragten der Fakultäten gilt.

##### Zu lit. b)

Nach Art. 4 Abs. 3 Satz 2 sollen Frauenbeauftragte für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet werden. Diese Soll-Bestimmung wird dahingehend geändert, dass die Frauenbeauftragten entlastet werden müssen. In Anbetracht ihrer zentralen Funktionen bei der Umsetzung des Leitprinzips aus Art. 4 Abs. 1 BayHSchG wachsen den Frauenbeauftragten in der Praxis immer mehr Aufgaben zu, die sie nur bei entsprechender Entlastung von anderen dienstlichen Aufgaben erfüllen können. Dem soll die Änderung Rechnung tragen.

#### Zu § 1 Nr. 5 (Art. 12 BayHSchG)

Die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen sieht das Hochschulrecht nicht mehr vor, Art. 72 BayHSchG a.F. wurde bei einer früheren Hochschulrechtsänderung (durch Art. 16 Haushaltsgesetz – HG – 2009/2010, GVBl 2009 S. 86) aufgehoben. Dies wird redaktionell in Art. 12 Abs. 3 Nr. 7 nachvollzogen.

#### Zu § 1 Nr. 6 (Art. 19 BayHSchG)

Nach der bisherigen Rechtslage erfolgt die Änderung, Errichtung und Aufhebung von Fakultäten und Abteilungen im Benehmen mit der Hochschule durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Zur Deregulierung und Beschleunigung sollen künftig die Hochschulen ihre Gliederung in Fakultäten in der Grundordnung selbst regeln. Die Hochschulgliederungsverordnung wird damit überflüssig. Steuerungsmöglichkeiten des Staates im Hinblick auf ein ausgewogenes landesweites Fächer- und Studienangebot bleiben dadurch erhalten, dass die Grundordnung der Genehmigung durch das Staatsministerium bedarf (Art. 13 Abs. 1 BayHSchG). Die Gliederung der Hochschule bleibt staatliche Angelegenheit (Art. 12 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchG). Durch die Übergangsvorschrift in § 4 Abs. 2 und 3 dieses Änderungsgesetzes werden die Hochschulen verpflichtet, ihre Gliederung in Fakultäten und Abteilungen bis 30. September 2012 in der Grundordnung zu regeln. Bis dahin gilt die Hoch-

schulgliederungsverordnung fort, sie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 außer Kraft.

#### **Zu § 1 Nr. 7 (Art. 42 BayHSchG)**

*Zu lit. a)*

*Zu aa)*

Satz 2 des Art. 42 Abs. 2 führt eine Definition des Begriffs „Studium“ ein. Studium ist ein Studiengang oder sonstige Studien im Sinne des Art. 56 BayHSchG.

*Zu bb)*

Der neue Satz 5 in Art. 42 Abs. 2 BayHSchG ist im Zusammenhang mit der Einführung von Modulstudien zu sehen (Art. 56 Abs. 6 BayHSchG). Eine Immatrikulation in solche Studien ist nur zulässig, soweit die einzelnen Module nicht Teil eines zulassungsbeschränkten grundständigen oder postgradualen Studiengangs sind. Dadurch soll verhindert werden, dass in zulassungsbeschränkten Studiengängen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze durch Modulstudierende, die sich keinem Zulassungsverfahren unterziehen müssen, reduziert wird.

*Zu lit. b)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Neufassung im Hinblick auf die Zusammenfassung aller Anrechnungsvorschriften in Art. 63 BayHSchG.

#### **Zu § 1 Nr. 8 (Art. 43 BayHSchG)**

*Zu lit. a)*

*Zu aa)*

Bisher ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Hochschulen den Zugang zum Masterstudium neben einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss von weiteren Zugangsvoraussetzungen abhängig machen. Die Änderung dient der Anpassung an die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK, die die Festlegung weiterer Zugangsvoraussetzungen nicht mehr verpflichtend vorsehen. Die Hochschulen sind künftig nicht mehr verpflichtet, neben einem ersten Hochschulabschluss weitere Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium festzulegen, sie sollen aber weiterhin die Möglichkeit dazu haben.

*Zu bb)*

Nach der bisherigen Rechtslage kann die Hochschule in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für ein Masterstudium aufgenommen werden kann, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. Die Beschränkung auf „Ausnahmefälle“ soll entfallen, um mehr Flexibilität im Übergang von Bachelor- zu Masterstudiengängen zu schaffen.

*Zu cc)*

Da in Art. 43 Abs. 5 die Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge (auch für die weiterbildenden) abschließend geregelt werden sollen, wird der bisherige Art. 43 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG in Art. 43 Abs. 5 Satz 4 BayHSchG übernommen und redaktionell angepasst. Der bisherige Satz 4, der die anderen weiterbildenden Studiengänge regelt, findet sich in abgewandelter Form nunmehr in Art. 43 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG.

*Zu dd)*

Für eine über die Satzungsbefugnis in Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG hinausgehende Satzungsbefugnis besteht angesichts der neuen Regelungssystematik (Zusammenfassung aller weiterbildenden Studiengänge außerhalb des Masterstudiengangs in Art. 43 Abs. 6) in Abs. 5 kein Bedürfnis mehr. Die Satzungsbefugnis findet sich nunmehr in Abs. 6 Satz 4.

*Zu lit. b)*

Art. 43 Abs. 6 wird neu gefasst. In ihm werden die Zugangsvoraussetzungen für sonstige postgraduale Studiengänge (außerhalb des Masterstudiengangs) und für sonstige weiterbildende Studien (außerhalb des weiterbildenden Masterstudiengangs) zusammenfassend geregelt. Inhaltliche Änderungen gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage erfolgen nicht.

*Zu lit. c)*

Durch den neuen Absatz 9 werden die Zugangsvoraussetzungen für Modulstudien geregelt. Es gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Zugang zum jeweiligen grundständigen Studiengang.

#### **Zu § 1 Nr. 9 (Art. 44 BayHSchG)**

*Zu lit. a)*

Sowohl bei aa) als auch bei bb) handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen.

*Zu lit. b)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neuen Staatsvertrag „über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung“ (GVBl 2009, S. 186; 2010, S. 270), wonach an die Stelle der bisherigen Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) die Stiftung für Hochschulzulassung tritt.

#### **Zu § 1 Nr. 10 (Art. 46 BayHSchG)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen Art. 56 Abs. 6, der die „sonstigen Studien“ regelt.

#### **Zu § 1 Nr. 11 (Art. 47 BayHSchG)**

*Zu lit. a)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neuen Staatsvertrag „über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung“ (GVBl 2009, S. 186), wonach an die Stelle der bisherigen Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) die Stiftung für Hochschulzulassung tritt.

*Zu lit. b)*

Durch diese Änderung wird klargestellt, dass die speziellen Studienangebote auf das Sommersemester 2011 beschränkt sind. Darüber hinaus wird der Kreis der Adressaten erweitert, indem neben den Absolventen und Absolventinnen des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums auch andere Bewerber und Bewerberinnen die speziellen Studienangebote in Anspruch nehmen können. Durch das Wort „insbesondere“ wird zum Ausdruck gebracht, dass die speziellen Studienangebote vorrangig jedoch für die Absolventen und Absolventinnen des letzten neunjährigen Gymnasiastenjahrgangs zur Verfügung gestellt werden, und nur soweit noch freie Plätze zur Verfügung stehen, diese an andere Bewerber und Bewerberinnen vergeben werden können.

**Zu § 1 Nr. 12 (Art. 48 BayHSchG)**

Die Versorgung pflegebedürftiger Menschen wird aufgrund der demografischen Entwicklung eine Herausforderung der Zukunft sein. Bereits gegenwärtig werden zwei Drittel der Pflegebedürftigen von ihren Angehörigen zu Hause gepflegt. Nach gegenwärtiger Rechtslage können sich Studierende für die Pflege naher Angehöriger zwar vom Studium beurlauben lassen, da dies als wichtiger Grund im Sinne des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG anerkannt ist. Während dieser Zeit können sie jedoch bislang keine Prüfungsleistungen erbringen. Durch die Änderung soll den Studierenden nunmehr auch die Ableistung von Prüfungsangelegenheiten ermöglicht werden. Angeknüpft wird im Hinblick auf die anzulegenden Kriterien an das Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008. Welche Nachweise für die Beurlaubung aufgrund der Pflege naher Angehöriger erbracht werden müssen, können die Hochschulen in ihren Satzungen über die Immatrikulation und Beurlaubung nach Art. 51 Satz 1 BayHSchG regeln.

**Zu § 1 Nr. 13 (Art. 49 BayHSchG)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Art. 56 Abs. 6 BayHSchG.

**Zu § 1 Nr. 14 (Art. 50 BayHSchG)**

Durch die neue Nr. 4 wird klargestellt, dass das Ablegen von Prüfungen im Rahmen eines Gaststudiums nicht in Betracht kommt.

**Zu § 1 Nr. 15 (Art. 56 BayHSchG)**

Mit den Änderungen in Art. 56 werden berufs begleitende Studiengänge, duale Studiengänge und grundständige, sowie postgraduale Modulstudien neu geregelt. Diese neuen Studienformen tragen dem steigenden Bedarf an besonderen Studienangeboten für berufstätige Studierende Rechnung. Im Zusammenhang mit der Einführung dieser neuen Studiengangskategorien, aber auch im Hinblick auf die bereits in Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BayHSchG erfolgte Einführung von Masterstudiengängen und sonstigen postgradualen Studiengängen, erfolgt zudem eine systematische Klarstellung der bisherigen Begrifflichkeiten der Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbaustudien in Art. 56 Abs. 3 BayHSchG (alt), sowie studienbegleitender Zusatzausbildung und Zertifikatsstudien in Art. 43 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 Sätze 3 mit 5 BayHSchG (alt).

*Zu lit. a)*

Die Überschrift wird entsprechend neu gefasst.

*Zu lit. b)**Zu aa und bb)*

In Abs. 3 Satz 2 wird die Unterscheidung in Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- und Kontaktstudien aufgegeben und durch den Begriff postgraduale Studiengänge ersetzt. Es wird klargestellt, dass diese sowohl der Heranbildung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses, als auch der beruflichen Weiterbildung dienen.

*Zu lit. c)*

In Abs. 4 werden berufs begleitende Studiengänge geregelt. Diese sollen es durch besondere Ausgestaltung in der Studienorganisation Personen, die Berufstätigkeit oder sonstige, etwa familiäre Verpflichtungen und ein grundständiges oder postgraduales Studium verknüpfen möchten, ermöglichen, ohne Zeitverlust Studium und Beruf zu vereinbaren. Die Einführung berufs begleitender Bache-

lorstudiengänge ist so zu gestalten, dass sie typischerweise tatsächlich neben einer Berufstätigkeit absolviert werden können. Sie setzen damit besondere Organisationsformen voraus, die es in der Regel ausschließen, die Lehrangebote gemeinsam mit dem herkömmlichen Vollzeitstudium zu erbringen. Dazu notwendig sind insbesondere eine Konzentration der Präsenzveranstaltungen auf die Abendstunden, auf Wochenenden und auf Blockkurse sowie erhebliche Anteile virtueller Lehre, die inhaltlich auf diesen Personenkreis zugeschnitten sein müssen. Die Berufstätigkeit ist keine Hochschulzugangs- oder Immatrikulationsvoraussetzung.

Abs. 5 stellt klar, dass duale Studiengänge sich durch einen, insbesondere auch gegenüber den obligatorischen Praxissemestern in grundständigen Fachhochschulstudiengängen erhöhten Praxisanteil (Studium mit vertiefter Praxis) oder durch die Integration einer beruflichen Ausbildung in einen Studiengang (Verbundstudium) auszeichnen.

In Abs. 6 Nr. 1 werden Modulstudien neu eingeführt. Diese sollen es ermöglichen, unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens und der Flexibilisierung von akademischen Bildungsangeboten im Hinblick auf individuelle Bedarfe und Lebenslagen einzelne in einem Studiengang vermittelte Teilkompetenzen mit dem Ziel zu erwerben, diese im Berufsleben oder bei einem späteren Studium in einem grundständigen oder postgradualen Studiengang einzubringen. Nr. 2 stellt klar, dass der Erwerb von weiteren Teilqualifikationen neben der Immatrikulation in einen Studiengang möglich ist (Zusatzstudien). Nr. 3 eröffnet, wie auch schon bisher, für Bewerber, die nicht über die Zugangsvoraussetzungen zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang verfügen, spezielle Angebote (spezielle weiterbildende Studien).

**Zu § 1 Nr. 16 (Art. 57 BayHSchG)***Zu lit. a)*

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen Art. 56 Abs. 6 BayHSchG.

*Zu lit. b)*

Durch die Einführung von Modulstudien muss die Frage nach der Regelstudienzeit solcher Studien geregelt werden. Diese beträgt in der Regel ein Semester, bei Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken, ist die Regelstudienzeit entsprechend länger. Regelstudienzeiten sind die Maßeinheit, für die die Hochschule sicherstellen muss, dass das Studium im Rahmen der festgelegten Zeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Module sind aufgrund Nr. A 7 „Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktsystem“ der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz der Länder vom 10. Oktober 2003 i.d.F. vom 4. Februar 2010) in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Jahres abgeschlossen werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken. Ziel ist die Sicherstellung von Durchlässigkeit und Mobilität in modularisierten Studiengängen. Die Neuregelung legt daher als Regelfall für Modulstudien i.S.d. Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 (neu) eine Regelstudienzeit von einem Semester fest. Die Konkretisierung hat, wie auch im Übrigen, in der Prüfungsordnung zu erfolgen (vgl. Art. 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BayHSchG). Dort, wo sich nach der Prüfungsordnung der Hochschule ein Modul über zwei oder mehrere Semester erstreckt, beträgt die Regelstudienzeit entsprechend länger. Bei sonstigen Studien i.S.d. Art. 56 Abs. 6 Nrn. 2 und 3 (neu) ist eine generelle Festlegung der Regelstudienzeiten aufgrund der unterschiedlichen Qualifikationsziele dieser Studien durch den Gesetzgeber nicht zielführend. Hier bleibt es den Hochschulen überlassen, in der

Prüfungsordnung entsprechend den Erfordernissen der jeweiligen Studien die Regelstudienzeit festzulegen.

#### Zu § 1 Nr. 17 (Art. 61 BayHSchG)

Die Änderungen in Art. 61 greifen praktische Erfahrungen aus der Einführung von modularisierten Studiengängen auf und dienen einer Verbesserung der Studierbarkeit in diesen Studiengängen (insbesondere: Klarstellungen zum Anerkennungsverfahren, Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Modifizierung der Regelung zur ersten Wiederholung; Anwendung der Freischussregelung auf Module).

##### Zu lit. a)

Mit der Änderung wird verdeutlicht, dass für Bachelor- und Masterstudiengänge das Prinzip des studienbegleitenden Prüfens gilt. Die Einführung des Begriffs „Modulprüfungen“ dient der terminologischen Klarstellung.

##### Zu lit. b)

Mit der Regelung wird klargestellt, dass entsprechende Empfehlungen oder Vereinbarungen der Länder nur Anwendung finden, soweit das BayHSchG keine abweichenden Regelungen trifft.

##### Zu lit. c)

##### Zu aa)

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Neufassung der Regularien für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Leistungen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, in Art. 63 BayHSchG n.F. Sie stellt klar, dass in der Hochschulprüfungsordnung nicht nur das Anrechnungsverfahren näher zu regeln ist, sondern auch Regelungen zum Umfang der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen getroffen werden müssen.

##### Zu bb)

Die Erfahrungen in den modularisierten Studiengängen haben gezeigt, dass Hochschulen in der Praxis in der Regel bereits im ersten oder zweiten Fachsemester das Ablegen von Modulprüfungen verpflichtend vorsehen. Hinzu kommt, dass die Eignung für einen grundständigen Bachelorstudiengang vermehrt im Wege von Eignungsfeststellungsverfahren nach Art. 44 Abs. 4 oder Eignungsverfahren (Kunsthochschulen) bereits im Vorfeld der Aufnahme eines grundständigen Studiengangs festgestellt wird. Die Regelung kann daher entfallen. Den Hochschulen bleibt es unbenommen, in der Prüfungsordnung Fristen und Termine für das erstmalige Ablegen und die Wiederholung von einzelnen Modulprüfungen festzulegen.

##### Zu cc)

Die Festlegung einer verpflichtenden Wiederholung innerhalb von in der Regel höchstens 6 Monaten für die erste Wiederholungsprüfung hat sich bei modularisierten Studiengängen im Hinblick auf die Studierbarkeit als zu eng erwiesen. Andererseits haben Studierende ein hohes Interesse an der Sicherstellung eines möglichst zeitnahen Angebots an Wiederholungsprüfungen durch die Hochschulen. Mit der Neufassung wird diesem Anliegen Rechnung getragen. Durch die Begrenzung der Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten bei sonstigen Studien wird sichergestellt, dass es durch die in Art. 56 erfolgte Einführung von Modulstudien nicht zu einem Unterlaufen der für Studiengänge anzulegenden Qualitätsstandards/Fristen kommt.

##### Zu lit. d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Neufassung von Art. 63.

##### Zu lit. e)

Mit der Regelung wird klargestellt, dass Freischussregelungen auch für geeignete Modulprüfungen in Rahmen eines modularisierten Studiengangs Anwendung finden sollen.

#### Zu § 1 Nr. 18 (Art. 63 BayHSchG)

Die neu gefasste Vorschrift führt die bisherigen Bestimmungen zur Anrechnung von in- und ausländischen Studien- und Prüfungsleistungen in Art. 61 Abs. 4 Satz 2 (alt), 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 (alt) und 63 BayHSchG (alt) zusammen und präzisiert diese mit dem Ziel einer Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen unterschiedlichen Ausbildungsangeboten zur Förderung von Mobilität und lebenslangem Lernen.

Abs. 1 Satz 1 stellt in Umsetzung des KMK-Beschlusses zur Änderung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben vom 4. Februar 2010 und unter Ausdehnung der Festlegungen des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl 2007 S. 721) auf alle Nachweise, die in einem Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule mit anerkanntem Hochschulstatus erbracht wurden, klar, dass es bei der Entscheidung über die Anrechenbarkeit ausschließlich auf die erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen (Lernergebnisse) ankommt und eine Anrechnungspflicht besteht, wenn insoweit keine wesentlichen Unterschiede festzustellen sind. Dies bedeutet, dass bei der Entscheidung über die Anrechnung nicht mehr ein unmittelbarer Vergleich konkreter Inhalte oder formaler Elemente (Dauer, Zahl der Leistungspunkte, Art der Lehrveranstaltungen ...) erfolgt, sondern es ausschließlich darauf ankommt, dass die erworbenen Fertigkeiten und Fähigkeiten sich nicht wesentlich unterscheiden. Der Grundsatz, dass die Beweislast für eine Nichtanrechnung bei der Hochschule liegt, wird beibehalten.

Satz 2 erweitert die Anwendbarkeit dieser Grundsätze auf sonstige Studien i.S. von Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG und Kompetenzen, die an der Virtuellen Hochschule Bayern erworben wurden.

Abs. 2 setzt die in den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008 zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium um und stellt klar, dass Kompetenzen aus einer auf einen konkreten Ausbildungsabschluss gerichteten erfolgreich abgeschlossenen Schul- oder Berufsausbildung sowie einer berufspraktischen Tätigkeit auf ein Studium angerechnet werden können, wenn sie gleichwertig sind. Dabei werden die bisher im Einzelnen in Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BayHSchG genannten berufsbildenden Schulen (Fachschulen und Fachakademien) unter dem Begriff Schule mit den allgemeinbildenden Schulen zusammengefasst. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang solche Kompetenzen angerechnet werden, trifft die Hochschule durch Regelung in ihrer Prüfungsordnung (vgl. Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BayHSchG neu). Für die Anrechenbarkeit gelten die gleichen Kriterien wie in Abs. 1 (keine wesentlichen Unterschiede), es gilt jedoch nicht der Grundsatz der Beweislastumkehr. Zur Sicherung der Qualität und des Profils der akademischen Ausbildung bleibt die Anrechenbarkeit, den genannten Beschlüssen folgend, auf bis zu 50 Prozent begrenzt. Halbsatz 2 bezieht Kompetenzen, die an einer Hochschule in Bayern im Rah-

men von sonstigen weiterbildenden Studien erworben wurden, in die Anrechenbarkeit ein, da davon auszugehen ist, dass solche von bayerischen Hochschulen selbst angebotene Studien den Qualitätsanforderungen an eine akademische Ausbildung genügen, auch wenn sie nur auf eine Teilqualifikation gerichtet sind.

Abs. 3 erweitert die bereits bisher in Art. 63 BayHSchG enthaltene Möglichkeit einer gesonderten Überprüfung von Anerkennungsentscheidungen über an ausländischen Hochschulen erworbene Kompetenzen auf alle Anrechnungsentscheidungen, um die Transparenz solcher Entscheidungen zu erhöhen und die Entscheidungsfindung unter Vermeidung von Rechtsbehelfen zu beschleunigen. Satz 3 übernimmt unverändert den bisherigen Art. 63 Satz 3 BayHSchG.

#### **Zu § 1 Nr. 19 (Art. 64 BayHSchG)**

*Zu lit. a)*

Satz 2 bringt die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Promotion in eine übersichtlichere Fassung. Da die Akademien der Bildenden Künste künftig im Bereich der Kunstpädagogik und die Hochschule für Fernsehen und Film im Bereich der Medienwissenschaft das Promotionsrecht erhalten (in Kooperation mit einer Universität), müssen auch die entsprechenden Hochschulabschlüsse an den Akademien der Bildenden Künste sowie an der Hochschule für Fernsehen und Film als Promotionsvoraussetzungen anerkannt werden.

*Zu lit. b)*

Der neue Satz 4 definiert die „kooperative Promotion“. Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass Professoren und Professorinnen von Fachhochschulen oder Kunsthochschulen als Betreuende und Prüfende im Rahmen einer Promotion an einer Universität bestellt werden können. Dadurch ist gleichzeitig klargestellt, dass die Fachhochschulen nach wie vor kein eigenes Promotionsrecht haben. Die Universitäten werden verpflichtet, in der Promotionsordnung die kooperative Promotion als Möglichkeit vorzusehen.

*Zu lit. c)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu § 1 Nr. 20 (Art. 65 BayHSchG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu § 1 Nr. 21 (Art. 66 BayHSchG)**

Das Promotionsrecht der Kunsthochschulen wird erweitert. Nach bisherigem Recht haben die Hochschulen für Musik das Promotionsrecht in Kooperation mit den Universitäten im Bereich der Musikpädagogik und der Musikwissenschaften. Dies wird dahingehend erweitert, dass auch die Akademien der Bildenden Künste das Promotionsrecht in Kooperation mit den Universitäten im Bereich der Kunstpädagogik und die Hochschule für Fernsehen und Film im Bereich der Medienwissenschaften erhalten (ebensofalls in Kooperation mit einer Universität). Die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion werden durch die Änderungen des Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG geschaffen.

#### **Zu § 1 Nr. 22 (Art. 67 BayHSchG)**

Die bisherige Regelung ermöglicht Hochschulen in Promotionsstudiengängen nach Art. 64 Abs. 2 BayHSchG (gesonderte Promotionsstudiengänge) anstelle eines Doktorgrads auch einen Ph.D. zu verleihen. Nach Art. 67 Satz 1 BayHSchG dürfen akademische Grade deutscher Hochschulen nur gemäß der Verleihungsurkunde

oder in der sonst festgelegten Form geführt werden. Art. 68 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG i.V.m. Nrn. 1, 2 und 3 der Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über begünstigende Regelungen gemäß Ziffer 4 der „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen vom 14. April 2000“ (KMK-Beschluss vom 21. September 2001 i.d.F. vom 06.03.2008) ermöglichen es hingegen Inhabern eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, des Europäischen Hochschulinstituts Florenz, der Päpstlichen Hochschulen, sowie an den Hochschulen bestimmter weiterer Staaten (Australien, Israel, Kanada, Universitäten der sog. Carnegie-Liste der Vereinigten Staaten von Amerika) erworbenen „Ph.D.“ diesen wahlweise auch mit der Abkürzung Dr. ohne fachlichen Zusatz (und ohne Herkunftsbezeichnung) zu führen. Die Tatsache, dass ein in einem Promotionsstudiengang nach Art. 64 Abs. 2 BayHSchG von einer Hochschule in Bayern verliehener „Ph.D.“ im Inland nicht als „Dr.“ geführt werden kann, wird von den Betroffenen als Benachteiligung empfunden. Die Änderung dient daher der Gleichbehandlung mit Gradinhabern, die einen an einer ausländischen Hochschule in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworbenen „Ph.D.“ nach Art. 68 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG i.V.m. Nrn. 1, 2 und 3 der o.g. Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland wahlweise auch mit der Abkürzung „Dr.“ ohne Herkunftszusatz führen dürfen.

#### **Zu § 1 Nr. 23 (Art. 71 BayHSchG)**

*Zu lit. a)*

Durch diese Änderung wird die beitragsrechtliche Konsequenz der Einführung von Modulstudien gezogen. Die Beitragshöhe bei Modulstudien richtet sich nach dem zeitlichen Verhältnis des Modulstudiums zum Vollzeitstudium.

*Zu lit. b)*

*Zu aa)*

Es handelt sich um eine Harmonisierung des Wortlautes von Nr. 2 im Hinblick auf Nr. 3 (s. Begründung zu bbb.).

*Zu bb)*

Das praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 ist nicht immer deckungsgleich mit dem Studiensemestern. Schon bisher wurden aber dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend auch Studierende von der Studienbeitragspflicht befreit, die nicht ausschließlich, aber während des überwiegenden Teils des Semesters das praktische Jahr absolvierten. Das soll nunmehr gesetzlich klar gestellt werden.

*Zu lit. c)*

*Zu aa)*

Die Änderung ermöglicht eine Gebührenerhebung für das Angebot spezieller berufsbegleitender Studiengänge. Die Hochschulen können anstelle der Studienbeiträge nach Abs. 1 für berufsbegleitende Studiengänge im Sinne des Art. 56 Abs. 4 BayHSchG Gebühren erheben. Damit soll der besondere Aufwand der Hochschulen für das Angebot solcher Studiengänge gedeckt werden. Nach Art. 56 Abs. 4 BayHSchG sollen berufsbegleitende Studiengänge von der Hochschule so gestaltet werden, dass sie neben einer Berufstätigkeit absolviert werden können. Damit sind besondere organisatorische Vorkehrungen verbunden, insbesondere eine Konzentration der Präsenzveranstaltungen auf die Abendstunden, auf Wochenenden und auf Blockkurse. Zusätzliche Kosten entstehen der Hochschule dadurch, dass die Lehrtätigkeit im Rahmen der berufsbegleitenden Studiengänge mangels zusätzlicher Kapazitäten

zitäten dafür über die in der Lehrverpflichtungsverordnung festgelegte Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden muss. Das bedeutet, dass das Lehrpersonal diese Lehre freiwillig erbringt. Diese Lehre ist zu vergüten, entweder im Rahmen der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften oder im Rahmen eines Nebenamtes nach Art. 6 Abs. 1 BayHSchPG n.F.

Für diese zusätzlichen Kosten können von den Studierenden, die dieses Angebot in Anspruch nehmen, Gebühren verlangt werden. Diese sind grundsätzlich zumutbar, da sich die Studiengänge an berufstätige Personen richten, die diese Studiengänge neben ihrer Berufstätigkeit absolvieren und daher ein regelmäßiges Einkommen haben, aus dem die Studiengebühren bezahlt werden können. Personen, die nicht an den berufsbegleitenden Studienangeboten teilnehmen wollen (weil sie z.B. keiner Berufstätigkeit nachgehen), können das Regelangebot der Hochschulen wahrnehmen und haben dafür lediglich die Studienbeiträge zu entrichten.

Die Erhebung von (im Vergleich zu den Studienbeiträgen) höheren Gebühren für berufsbegleitende Studiengänge setzt ein sachliches Differenzierungskriterium voraus, das im besonderen Organisationsaufwand für solche Studiengänge zu sehen ist. Die Zielgruppe der Berufstätigen hat auch zumindest eine Erstausbildung bereits abgeschlossen und verfügt über ein festes Einkommen. Im Übrigen könnte ein solches Angebot ansonsten gar nicht vorgehalten werden, so dass die Berufstätigen auf herkömmliche Studiengänge zu verweisen wären (was mit ihrer gleichzeitigen Berufstätigkeit aber regelmäßig nicht vereinbar ist).

*Zu bb)*

Wie im Hinblick auf die bisher zulässigen Gebühren (für das Studium von Gaststudierenden und für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums) werden die Gebühren nach dem Aufwand der Hochschule und nach der Bedeutung der Leistung für die Studierenden bemessen. Die Höhe im Einzelnen wird nach Satz 3 in der Rechtsverordnung bestimmt. Im Hinblick auf die Grundgesetzartikel zur Freiheit der Berufswahl und zum Sozialstaatsprinzip sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie den Zugang zu dem Studienangebot auch faktisch ermöglichen. Die Gebühr sollte daher noch deutlich unter dem Durchschnitt der privaten Anbieter liegen. Es ist beabsichtigt, eine maximale Höhe von 2.000 € für das berufsbegleitende Studium pro Semester vorzusehen. Satz 4 verpflichtet den Verordnungsgeber festzulegen, in welchen Fällen von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden kann. Die Gebühr dient nicht wie Studienbeiträge allgemein der Verbesserung der Studienbedingungen, sondern der Finanzierung des konkreten Mehraufwands, der mit dem Angebot verbunden ist. Weitreichende gesetzliche Befreiungstatbestände wie in Art. 71 Abs. 5 BayHSchG können daher nicht für die in Art. 71 Abs. 8 BayHSchG geregelten Gebühren gelten, da sonst die Finanzierung nicht sichergestellt werden kann oder von den übrigen Gebührenpflichtigen mehr als der jeweils auf sie entfallende Aufwand erhoben werden müsste. Eine solche Differenzierung gegenüber dem beitragspflichtigen Erststudium ist möglich, da ein berufsbegleitendes Studium gleichzeitige Einnahmen aus Erwerbstätigkeit ermöglicht. Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestände sind in Härtefällen aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich und in der Rechtsverordnung vorzusehen. In Fällen besonderer Härte kann die Gebühr ermäßigt oder von deren Erhebung abgesehen werden. Eine besondere Härte kann auch gegeben sein, wenn eine familiäre Verpflichtung die Teilnahme an einem Vollzeit- oder Teilzeitstudium ausschließt.

*Zu cc)*

Satz 5 ermöglicht es, die Gebühren nach Abs. 8 in das Studienbeitragsdarlehenssystem des Abs. 7 zu integrieren.

#### **Zu § 1 Nr. 24 (Art. 74 BayHSchG)**

Die Änderung trägt dem veränderten Aufgabenspektrum des Staatsministeriums und dem dadurch gewandelten Verhältnis zwischen Hochschulen und Staatsministerium Rechnung. Durch die Hochschulreformen der letzten Jahre, beginnend mit der Hochschulreform 1998 und insbesondere durch die des Jahres 2006, hat sich das Staatsministerium aus der Detailsteuerung der Hochschulen weitgehend zurückgezogen und die Autonomie und Eigenverantwortung der Hochschulen gestärkt. Damit korrespondiert ein Wandel im Verhältnis von Staatsministerium und Hochschulen, das sich von einem hierarchischem Verhältnis hin zu einem Kooperationsverhältnis weiterentwickelt. Dies soll durch den neuen Absatz 3 in Art. 74 BayHSchG zum Ausdruck gebracht werden.

#### **Zu § 1 Nr. 25 (Art. 79 BayHSchG)**

Nach Art. 79 Abs. 1 Sätze 5 und 6 BayHSchG dürfen hauptberufliche Lehrkräfte an nichtstaatlichen, aber staatlich anerkannten Hochschulen, die die Voraussetzungen für die Einstellung als Professor oder Professorin auch an staatlichen Hochschulen erfüllen, für die Dauer ihrer Beschäftigung an der nichtstaatlichen Hochschule die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ führen; dem sind die in Satz 6 angegebenen Zusätze beizufügen. Lehrkräfte, die wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden, dürfen die bisherige Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „a.D.“ (= außer Dienst) weiterführen (Satz 7). Lehrkräfte, die aus sonstigen Gründen ausscheiden, dürfen die Berufsbezeichnung nicht weiterführen. Dies wird insbesondere bei einer längeren Tätigkeit als Professor an einer nichtstaatlichen Hochschule als unbillig empfunden. Es wird daher die Möglichkeit geschaffen, dass die Lehrkraft die Berufsbezeichnung fortführen kann, wenn sie mindestens zehn Jahre die entsprechende Tätigkeit ausgeübt hat. Die Führung bedarf der Zustimmung der Hochschule.

#### **Zu § 1 Nr. 26 (Art. 80 BayHSchG)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

#### **Zu § 1 Nr. 27 (Art. 87 BayHSchG)**

*Zu lit. a)*

In Folge der Verselbständigung der Universitätsklinik als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts durch die Hochschulreform des Jahres 2006 (durch das Universitätsklinikagesetz) sind die Universitätsklinik nicht mehr integraler Teil der Universität. Der Untersagungs- und Ordnungswidrigkeitentatbestand des Art. 87 BayHSchG muss der Sache nach aber auch für Universitätsklinik gelten.

*Zu lit. b)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu § 1 Nr. 28 (Art. 104 BayHSchG)**

Die Ergänzung dient der Umsetzung der Art. 6 bis 8 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG). Nach diesen Vorschriften muss Dienstleistungserbringern die Möglichkeit eröffnet werden, Verfahren auch über eine einheitliche Stelle, den sog. einheitlichen Ansprechpartner, abzuwickeln. Deren Aufgaben und Befugnisse sind in den Art. 71a ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) geregelt.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG muss grundsätzlich eine elektronische Verfahrensabwicklung aus der Ferne sichergestellt sein. Nach Art. 8 Abs. 2 Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG betrifft Abs. 1 aber nicht die Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Dienstleistungserbringers. Im Erwägungsgrund (53) heißt es darüber hinaus, dass die Erteilung von Lizenzen für bestimmte Dienstleistungstätigkeiten es erforderlich machen können, dass die zuständige Behörde ein Gespräch mit dem Antragsteller führt, um zu bewerten, ob er zuverlässig und für die Erbringung des entsprechenden Dienstes geeignet ist. In derartigen Fällen könne eine elektronische Abwicklung der Formalitäten ungeeignet sein. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, ein hohes Bildungsniveau von Hochschulen zu gewährleisten, ist die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung zur Erbringung der entsprechenden Dienste erforderlich. Deshalb ist Art. 71e BayVwVfG für den Fall des Art. 76 von der Verweisung auf das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz auszunehmen.

Die Festlegung einer Frist, innerhalb der die Genehmigung erteilt werden muss und die Regelung einer Genehmigungsfiktion gemäß Art. 13 Abs. 3 und 4 Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG ist nicht erforderlich. Im Hinblick auf die hohe Bedeutung der Qualität des Bildungswesens und der mitunter komplexen Probleme im Rahmen der staatlichen Anerkennung privater Hochschulen ist eine Abweichung aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses erforderlich, Art. 13 Abs. 4 Satz 2 Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG.

#### **Zu § 1 Nr. 29 (Art. 106 BayHSchG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **§ 2 Änderungen des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG)**

##### **Zu § 2 Nr. 1 (Art. 6 BayHSchPG)**

*Zu lit. a)*

*Zu aa)*

Die Änderung ist im Zusammenhang zu sehen mit der politisch wünschenswerten Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein verstärktes Angebot berufsbegleitender Studiengänge (vgl. auch die Begründung zu den Änderungen der Art. 56 und 71 Abs. 8 BayHSchG). Bislang kann nur die Durchführung von Lehrveranstaltungen, die über das Lehrdeputat hinausgehen und die in (gebührenpflichtigen) Weiterbildungsstudiengängen aufbauend auf einem bereits vorhandenen akademischen Abschluss (also gerade nicht für grundständige Studienangebote) angeboten werden, als Nebenamt übertragen und besonders vergütet werden.

Die erforderlichen Lehrleistungen für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge müssen zusätzlich zum regulären Lehrdeputat der Hochschule erbracht werden, um den Hochschulausbau insbesondere für den doppelten Abiturjahrgang nicht zu gefährden. Um Lehrpersonal für die zusätzliche Lehrtätigkeit in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen zu gewinnen, sollten auch derartige Aufgaben im Nebenamt übertragen und so attraktiv vergütet werden können. Dies setzt eine Änderung des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayHSchPG voraus. Die Änderung ist auch erforderlich, um die Hochschulen in die Lage zu versetzen, sich mit Aussicht auf Erfolg an dem Wettbewerb um Bundesmittel „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ zu beteiligen, der sich zu einem erheblichen Anteil auf berufsbegleitende grundständige Studiengänge richten wird. Bei der Berechnung der Personalkosten haben die Hochschulen nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ein

Mäßigungsgebot zu beachten. Es dürfen nicht Wunsch- oder Marktvergütungen zu Grunde gelegt werden, vielmehr muss sich die Bemessung der Vergütungen für die überobligatorische Lehre am Gehalt eines W 2-Professors (an Fachhochschulen mit einem „Zuschlag“ für Abend- oder Wochenendarbeit) orientieren.

*Zu bb)*

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Dienstpflichten im Hauptamt wird durch Satz 6 eine zeitliche Grenze eingefügt, die Nebenamt und genehmigte Nebentätigkeiten nicht überschreiten dürfen.

*Zu lit. b)*

In Abs. 2 Satz 2 werden nunmehr die Bereiche genannt, in denen berücksichtigungsfähige Leistungen erbracht werden können. Klargestellt wird, dass entsprechend den Grundsätzen der Mitarbeiterbeteiligung gem. Satz 4 Nr. 3 nicht nur in der Krankenversorgung erbrachte Leistungen berücksichtigt werden. Das unterstreicht auch die wissenschaftliche Aufgabe des Universitätsklinikums, das durch das Koppelprodukt von Forschung, Lehre, Krankenversorgung charakterisiert ist. Der bisherige Satz 2 wird Abs. 3 Satz 1.

*Zu lit. c)*

In immer mehr Fällen stehen die Einnahmen aus Privatbehandlung dem Universitätsklinikum oder der Universität zu. Diese sind zur Mitarbeiterbeteiligung verpflichtet. Deshalb soll die Mitarbeiterbeteiligung der Sach- und Rechtslage dieses neuen Regelfalls in einem eigenen Abs. 3 angepasst werden:

Satz 1 begründet wie der bisherige Abs. 2 Satz 2 für das Universitätsklinikum bzw. die Universität das Recht und die Pflicht zur Mitarbeiterbeteiligung.

Satz 2 nennt den Kreis der möglichen Empfänger. Dazu gehören unabhängig von ihrer dienstrechtlichen Stellung Beamte und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Die Zuordnung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin zu jeweils dem Bereich, dessen fachlich verantwortlicher Leiter oder fachliche verantwortliche Leiterin die Privatbehandlung erbracht hat, soll eine sachgerechte Zuweisung der Mitarbeiterbeteiligung erleichtern; eine formalrechtlich andere Zuordnung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen schadet nicht. Es werden auch nur Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berücksichtigt, deren Vorgesetzte Privatbehandlungen in der Krankenversorgung erbringen; damit bleiben z. B. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der zentralen Verwaltung ausgeschlossen. Zugleich werden ein zentraler Pool der Mitarbeiterbeteiligung und ein zwangsweiser Ausgleich zwischen den Pools ausgeschlossen. Das neue Besoldungsrecht (Art. 69 Abs. 3 Satz 1 BayBesG) wird diejenigen Wissenschaftler von Hochschulleistungsbezügen ausschließen, die Mitarbeiterbeteiligung erhalten. Dieser Grundsatz des Verbots doppelter Sondervergütung wird durch den Halbsatz 2 auf die Professoren mit sog. kleinen Chefarztverträgen erstreckt. Deren Zusatzvergütungen sind aus den Beträgen zu finanzieren, die das Klinikum aus den höheren Abschöpfungen der früher privatliquidationsberechtigten Chefärzten vereinnahmt, nicht aus dem Mitarbeiterpool.

Satz 3 entspricht Abs. 2 Satz 2. Hier werden die Bereiche genannt, in denen berücksichtigungsfähige Leistungen erbracht werden können. Klar gestellt wird, dass entsprechend einer zunehmenden Praxis nicht nur in der Krankenversorgung erbrachte Leistungen gezählt werden. Das unterstreicht auch die wissenschaftliche Aufgabe der Universität.

In Satz 4 werden die Kriterien bei der Mitarbeiterbeteiligung genannt. Anders als in Abs. 2 Satz 1 entfällt hier das Kriterium der Dauer der Zugehörigkeit zur jeweiligen Klinik oder klinischen

Einrichtung. Weil diese Mitarbeiterbeteiligung durch das Klinikum bzw. die Universität gezahlt wird, wäre es sinnwidrig, das Verbleiben in einem Teilbereich gesondert zu honorieren.

Satz 5 regelt die Gesamtsumme der Mitarbeiterbeteiligung. Nur in der in Anlehnung an § 14 Bayerische Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung errechneten Summe des dem Pool für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugeführten Betrags sind das Universitätsklinikum oder die Universität zur Mitarbeiterbeteiligung berechtigt und verpflichtet. Der Begriff „Pool für Mitarbeiterbeteiligung“ ist ein im Zusammenhang mit der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) verwendeter Begriff.

Satz 6 schafft eine gesetzliche Grundlage für eine freiwillige Erhöhung des jeweiligen Mitarbeiterpools, sie erfolgt durch Zahlung an das Klinikum oder die Universität. Diese Regelung ist abschließend; sonstige Leistungen an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind unzulässig (§§ 331 ff. StGB).

Satz 7 folgt dem allgemeinen Grundsatz des Beamtenrechts, dass sich der Grund und die Höhe der Bezahlung soweit wie möglich aus dem Gesetz ergeben muss.

Satz 8 stellt klar, dass die Mitarbeiterbeteiligung nicht dazu führen darf, dass die zusätzlichen Vergütungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Haushaltsmittel außerhalb des Mitarbeiterpools in Anspruch nehmen.

Nach Satz 9 hat die Satzung (der Universität oder des Universitätsklinikums) nähere Regelungen zum Empfängerkreis und zu den Verteilungsgrundsätzen zu treffen. Darüber hinaus sind weitere Regelungen möglich, die beispielhaft aufgezählt werden.

Da einige Universitätsklinika den Nettoliquidationserlös nicht mehr berechnen, können sie gemäß Satz 10 durch Satzung eine andere Rechenmethode wählen, die aber im Ergebnis etwa gleich hohe Mitarbeiterpools sicherstellen muss.

#### **Zu § 2 Nr. 2 (Art. 7 BayHSchPG)**

##### *Zu lit. a)*

Im Rahmen dieser Hochschulrechtsnovelle werden die Einstellungs Voraussetzungen für das wissenschaftliche Personal im Hinblick auf die Einstellungs Voraussetzung „Hochschulabschluss“ vereinheitlicht. Für die Einstellung als Professor oder Professorin an Universitäten, Kunsthochschulen oder Fachhochschulen genügt künftig neben den sonstigen Einstellungs Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Dadurch soll den Besonderheiten wissenschaftlicher Karrieren Rechnung getragen werden. In Folge der Veränderung der Studiengangstrukturen und der Studienabschlüsse durch den sog. Bologna-Prozess wird es künftig im wissenschaftlichen Bereich ganz unterschiedliche Karrieren geben. Die wissenschaftliche Karriere führt nicht zwangsläufig über den Abschluss „Master“. Gerade besonders begabte Studierende können nach dem Bachelor unmittelbar einen Promotionsstudiengang absolvieren (sog. „Fast-Track-Promotionen“). Habilitieren sich solche Personen im Anschluss an die Promotion oder wirken sie erfolgreich als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin, muss ihnen auch der Weg zur Professur offenstehen. Als Einstellungs Voraussetzung für die Professur soll daher künftig ein abgeschlossenes Hochschulstudium genügen. Dies entspricht im Übrigen auch der Regelung in § 44 Nr. 1 des Hochschulrahmengesetzes (HRG). Da auch viele andere Länder (u.a. Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen) ein abgeschlossenes Hochschulstudium genügen lassen, ist die Anpassung des bayerischen Hochschulpersonalrechts insofern zwingend, um qualifizierte Professoren auch aus anderen Ländern gewinnen zu können.

##### *Zu lit. b)*

##### *Zu aa)*

An Fachhochschulen soll im Hinblick auf die Einstellungs Voraussetzung der dreijährigen beruflichen Praxis außerhalb der Hochschulen insoweit Flexibilität geschaffen werden, als die Praxiszeit auch dadurch nachgewiesen werden kann, dass über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ein erheblicher Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und Wirtschaft erbracht wurde.

##### *Zu bb)*

Die Streichung des Satzes 2 ist notwendige Konsequenz daraus, dass als Einstellungs Voraussetzung für die Professur auch an Fachhochschulen künftig ein abgeschlossenes Hochschulstudium genügt.

##### *Zu cc)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

##### *Zu dd)*

Die Änderung aaa) ist eine Folgeänderung, die Änderung bbb) eine redaktionelle Änderung, die der Anpassung an das durch die Dienstrechtsreform eingeführte Leistungslaufbahngesetz dient.

#### **Zu § 2 Nr. 3 (Art. 9 BayHSchPG)**

##### *Zu lit. a)*

Es wird klargestellt, dass auch die Mitwirkung an sonstigen Studienangeboten zu den Dienstaufgaben der Professoren und Professorinnen gehört.

##### *Zu lit. b)*

Zur Verbesserung des Wettbewerbs des Hochschulstandortes Bayern wird künftig auch die in anderen Ländern (z.B. Baden-Württemberg) vorgesehene Möglichkeit geschaffen, „Forschungsprofessuren“ an Universitäten und Fachhochschulen einzurichten. Es handelt sich dabei um Professuren, denen überwiegend oder ausschließlich Aufgaben in der Forschung übertragen werden können. Die Übertragung muss befristet werden. Die Umsetzung erfolgt kosten- und kapazitätsneutral in der Lehrverpflichtungsverordnung.

#### **Zu § 2 Nr. 4 (Art. 10 BayHSchPG)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an das neue Laufbahnrecht sowie an die geänderten Bestimmungen zur Altersgrenze im Bayer. Beamtengesetz.

#### **Zu § 2 Nr. 5 (Art. 14 BayHSchPG)**

Auch im Rahmen von Juniorprofessuren soll als Einstellungs Voraussetzung ein abgeschlossenes Hochschulstudium genügen. Es wird auf die Begründung zur Änderung des Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG verwiesen.

#### **Zu § 2 Nr. 6 (Art. 15 BayHSchPG)**

Das Wort „Angestelltenverhältnis“ wird durch den Terminus „privatrechtliches Arbeitsverhältnis“ ersetzt. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

**Zu § 2 Nr. 7 (Art. 17 BayHSchPG)***Zu lit. a)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das neue Laufbahnrecht.

*Zu lit. b)*

Nach Art. 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayHSchPG ist Grund für eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (der nach Art. 22 Abs. 5 entsprechend auch für Akademische Räte und Oberräte bzw. Akademische Rätinnen und Oberrätinnen auf Zeit gilt) die Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung. Nach bisheriger Auslegung führt die Beurlaubung für ein inländisches Stipendium nicht zu einer solchen Verlängerung. In der Praxis wird dies vielfach als unbillig empfunden, weil derjenige oder diejenige, der oder die etwa ein Habilitationsstipendium erhalten, letztlich die Zeit der Beurlaubung für dieses Stipendium von der Zeit im Beamtenverhältnis auf Zeit abgezogen bekommen. Dem soll die Änderung des Art. 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayHSchPG Rechnung tragen. Die Beurlaubung für ein Stipendium kann künftig Grund für eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin bzw. als Akademischer Rat/Oberrat oder als Akademische Rätin/Oberrätin sein.

**Zu § 2 Nr. 8 (Art. 18 BayHSchPG)**

Künftig soll auch das auswärtige Mitglied des Berufungsausschusses ein auswärtiges Gutachten abgeben können. Dies war bisher rechtlich umstritten. Es soll, insbesondere in Fällen, in denen wegen der Eigenart des Fachs auswärtige Gutachter nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, ermöglicht werden, dass das Gutachten eines auswärtigen Mitglieds im Berufungsausschuss als auswärtiges Gutachten gilt.

**Zu § 2 Nr. 9 (Art. 19 BayHSchPG)***Zu lit. a)*

Diese Änderung ist im Zusammenhang mit der allgemeinen Flexibilisierung der Einstellungs Voraussetzungen für das wissenschaftliche Personal zu sehen (vgl. bereits die Begründung zu Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 sowie zu Art. 14 BayHSchPG). Auch für die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im unbefristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnis haben sich die Qualifizierungswege flexibilisiert. Die im Rahmen der Einstellungs Voraussetzungen für Professoren und Professorinnen bzw. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen vorgesehene Umstellung auf ein abgeschlossenes Hochschulstudium muss auch im Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nachvollzogen werden. Ansonsten käme es zu schweren Wertungswidersprüchen. Würde man eine entsprechende Angleichung nicht vornehmen, könnte eine wissenschaftlich qualifizierte Person mit Bachelor-Abschluss zwar als Professor oder Professorin eingestellt werden, nicht jedoch als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterin im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im unbefristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Zwar liegt hierin eine Abweichung von den Einstellungs Voraussetzungen für den bisherigen höheren Dienst im allgemeinen Beamtenrecht, diese ist jedoch dadurch gerechtfertigt, dass zum abgeschlossenen Hochschulstudium nach Art. 19 Abs. 1 BayHSchPG weitere Einstellungs Voraussetzungen erfüllt sein müssen. So genügt nicht nur das abgeschlossene Hochschulstudium,

um, hinzu kommen müssen der Erwerb des Doktorgrades oder eine zweite Staatsprüfung sowie zusätzlich eine in der Regel mindestens zweijährige wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit im einschlägigen Fach (hauptberuflich ausgeübt).

Zudem sehen andere Länder als Einstellungs Voraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium vor. Daran muss Art. 19 BayHSchPG zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen Bayerns angepasst werden.

*Zu lit. b)*

Die Neufassung des Absatzes 2 stellt eine Folgeänderung zur Änderung des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchPG dar. Für die befristete Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen genügt künftig generell ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Der bisherige Absatz 2 Satz 3 wird damit obsolet. Die der laufbahnrechtlichen Zuordnung vergleichbare tarifrechtliche Eingruppierung wissenschaftlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erfolgt entsprechend den Regelungen des Tarifvertrags der Länder bei einem Bachelorabschluss oder Diplom (FH) regelmäßig in der Engeltgruppe 10 TV-L.

**Zu § 2 Nr. 10 (Art. 20 BayHSchPG)***Zu lit. a)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Terminologie an das neue Laufbahnrecht.

*Zu lit. b)*

Es handelt sich um eine terminologische Anpassung ohne Änderung des Regelungsgehalts.

**Zu § 2 Nr. 11 (Art. 22 BayHSchPG)***Zu lit. a)**Zu aa)*

Es handelt sich um eine terminologische Änderung ohne Änderung im Regelungsgehalt.

*Zu bb)*

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchPG.

*Zu lit. b)*

aa) ist eine redaktionelle Folgeänderung sowie eine terminologische Änderung ohne Änderung des Regelungsgehalts. Die Einfügung des neuen Satzes 2 durch bb) dient der Verwaltungsvereinfachung. Die in Satz 2 genannten Entscheidungen dienen als positive Leistungsfeststellung im Sinn des Art. 30 Abs. 3 BayBesG. In diesen Fällen entfällt die Notwendigkeit einer gesonderten Leistungsfeststellung.

*Zu lit. c)*

Es handelt sich um eine terminologische Änderung ohne Änderung des Regelungsgehalts.

**Zu § 2 Nr. 12 (Art. 24 BayHSchPG)***Zu lit. a)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das neue Laufbahnrecht.

Zu lit. b)

Es handelt sich um eine terminologische Änderung ohne Änderung im Regelungsgehalt.

**Zu § 2 Nr. 13 (Art. 25 BayHSchPG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des Satzes 2 Art. 7 Abs. 3 BayHSchPG.

**Zu § 2 Nr. 14 (Art. 26 BayHSchPG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu § 2 Nr. 15 (Art. 31 BayHSchPG)**

Zu lit. a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu lit. b)

Der Einbezug der „berufsbegleitenden Studiengänge“ dient der Klarstellung, dass auch zur Abhaltung dort angebotener Lehrveranstaltungen die Erteilung von Lehraufträgen zulässig ist. Halbsatz 2 stellt zudem klar, dass die Lehrverpflichtung nicht eigens zur Wahrnehmung des Lehrauftrages ermäßigt werden darf. Lehrpersonen, die aus anderen Gründen eine Lehrverpflichtungsermäßigung haben, können hingegen Lehraufträge erhalten.

**§ 3 Änderungen des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG)**

**Zu § 3 Nrn. 1 und 2 (Art. 1, 3 BayHZG)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die sich aus dem neuen Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl 2009 S. 186), der an die Stelle des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (GVBl 2007 S. 2) tritt, ergeben.

**Zu § 3 Nr. 3 (Art. 4 BayHZG)**

Die auf Art. 91b Abs. 1 Nr. 2 GG gestützte Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern „über ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre“ sieht in § 6 vor, dass aus Mitteln dieses Programms finanzierte Verbesserungen der Personalausstattung nicht zur Erhöhung der Aufnahmekapazität an den geförderten Hochschulen führen dürfen. Der neue Abs. 3 in Art. 4 dient der Umsetzung dieser Forderung. Ohne diese Regelung könnte der Freistaat Bayern an einem solchen Programm nicht teilhaben.

**Zu § 3 Nr. 4 (Art. 5 BayHZG)**

Zu lit. a)

Zu aa)

Durch die bisherige Regelung wurde eine Rangfolge festgelegt: Wenn ein Studienbewerber neben der beruflichen Qualifikation noch eine zusätzliche Studienberechtigung erworben hatte, dann musste er sich auch mit dieser um einen Studienplatz bewerben, selbst wenn die Durchschnittsnote der beruflichen Qualifikation besser war. Um sich daraus ergebenden Ungerechtigkeiten zu begegnen, soll den einzelnen Studienbewerbern nun im Rahmen des Zulassungsantrags ein Wahlrecht zugestanden werden, bei dem

der einzelne selbst entscheiden kann, mit welcher Berechtigung und damit in welcher Quote er sich bewirbt. Da es sich hierbei um eine Verfahrensregelung handelt, wird dieses Wahlrecht in der Hochschulzulassungsverordnung verankert.

Zu bb)

Die derzeitigen rechtlichen Instrumente (insbesondere Nachteilsausgleich und Härtefallquote) sind nicht geeignet, Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern einen Studienplatz an einer mit Rücksicht auf sportliche Belange gewählten Hochschule zu sichern. Daher gibt es mittlerweile in Nordrhein-Westfalen für das örtliche Auswahlverfahren in § 4 Abs. 3 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18. November 2008 eine spezifische Profilquote für Sportler. Im Rahmen einer Hochschulreform beabsichtigt Baden-Württemberg mit dem Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung eine unspezifische Profilquote einzuführen (vgl. Gesetzentwurf, Stand 13. Januar 2010, Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung).

Da im Rahmen der derzeitigen Rechtslage der besonderen Situation von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern jedoch nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann, erscheint es vertretbar, den Hochschulen im HZG fakultativ die Möglichkeit einzuräumen, eine sehr geringe (d.h. nicht über 1 Prozent hinausgehende) unspezifische Profilquote einzuräumen. Die Profilquote kann auch bei anderen Personengruppen zum Tragen kommen, etwa bei politischen Funktionsträgern (z.B. Gemeinderatsmitgliedern).

Zu cc) bis ii)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu lit. b)

Zu aa)

Mit der Erweiterung der Auswahlmaßstäbe in Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 soll die Autonomie der Hochschulen gestärkt werden. Die Hochschulen erhalten damit die Möglichkeit, in ihren Satzungen weitere Auswahlmaßstäbe im Rahmen der Zulassung zum Studium in örtlich oder zentral beschränkten Studiengängen heranzuziehen und somit differenzierter Studienbewerberinnen und Studienbewerber zuzulassen. Besondere Vorbildungen, einschlägige Praktika und außerschulische Leistungen und Qualifikationen können neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung über die Eignung der Bewerber für den betreffenden Studiengang Aufschluss geben. Die neuen Maßstäbe ermöglichen insbesondere auch die Berücksichtigung der Ableistung eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres oder beispielsweise auch Wettbewerbserfolge bei „Jugend forscht“, sofern sie für den betreffenden Studiengang einschlägig sind.

Diese Auswahlmaßstäbe kommen gemäß dem neuen Art. 7 Abs. 1 BayHZG auch beim Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages zur Anwendung. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages enthält insofern nur eine nicht abschließende Aufzählung von Maßstäben („insbesondere“), so dass eine Erweiterung dieser Kriterien auch für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, möglich ist.

Zu bb)

Der bisherige Satz 3, der die Kriterien für das Auswahlverfahren der Hochschulen im zentralen Vergabeverfahren regelt, stellte systematisch einen Fremdkörper im in Art. 5 geregelten örtlichen

Auswahlverfahren dar. Deshalb wird der bisherige Satz 3 dort herausgelöst und in den neu gefassten Art. 7 mit aufgenommen, der das Auswahlverfahren der Hochschulen im zentralen Vergabeverfahren regelt.

*Zu cc)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige Satz 3 sachlich nunmehr in Art. 7 Abs. 1 enthalten ist (s.a. Begründung zu aa).

*Zu lit. c)*

*Zu aa)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Art. 5.

*Zu bb)*

Der bisherige Satz 2, der ebenso wie Art. 5 Abs. 5 Satz 3 für das Auswahlverfahren der Hochschulen im Rahmen des zentralen Vergabeverfahrens gilt, wird in den neu gefassten Art. 7 mit aufgenommen.

*Zu lit. d)*

siehe Begründung zu lit. b.bb) und lit. c.bb).

#### **Zu § 3 Nr. 5 (Art. 6 BayHZG)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

#### **Zu § 3 Nr. 6 (Art. 7 BayHZG)**

Der bisherige Regelungsinhalt des Art. 7 kann sachlich aufgrund des neuen Staatsvertrags entfallen. Im neu gefassten Art. 7 wird künftig das Auswahlverfahren der Hochschulen im Rahmen des zentralen Vergabeverfahrens geregelt (siehe auch Begründung zu § 3 Nr. 4 lit. b.bb) und lit. c.bb). Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 5 Abs. 5 Satz 2. Abs. 2 entspricht dem bisherigen Art. 5 Abs. 6 Satz 2.

Abs. 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 5 Abs. 7. Satz 2 erhält eine Ermächtigung für die Hochschulen, für Studierfähigkeitstests, die im zentralen Auswahlverfahren durchgeführt werden (Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2) Gebühren zu verlangen. Anwendungsfall ist der Test für Medizinische Studiengänge (TMS). Um diesen sog. „Medizinertest“ als weiteres Auswahlkriterium im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens bei der Vergabe der Studienplätze im Studiengang Humanmedizin heranziehen zu können, müssen die Universitäten mit Vorklinik entgeltspflichtige Verträge mit dem Testentwickler und der den Test durchführenden Koordinierungsstelle schließen. Aktuell kostet die Teilnahme am Test für die Studienbewerberinnen und Studienbewerber 50 Euro. Mit diesen Gebühren werden derzeit die Kosten für den Test abgedeckt, nicht jedoch die entstehenden Organisationskosten.

Die Teilnahme am Medizinertest ist für die Zulassung zum Studium der Humanmedizin nicht verbindlich. Das Testergebnis kann allerdings an den am TMS beteiligten Fakultäten die Chance auf einen Studienplatz in der Quote „Auswahlverfahren der Hochschulen“ erhöhen. Eine Verschlechterung ist durch die Teilnahme am Test ausgeschlossen.

#### **Zu § 3 Nr. 7 (Art. 7a BayHZG)**

Der neu eingefügte Art. 7a ermöglicht den Hochschulen gegen Kostenerstattung nach Art. 4 des Staatsvertrags Dienstleistungen der Stiftung für Hochschulzulassung in Anspruch zu nehmen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Zurverfügungstellung eines Informations- und Bewerberportals, den Abgleich von Mehrfachzulassungen und die Vermittlung nicht besetzter Studienplätze. Ziel dieses dialogorientierten Serviceverfahrens, das zum Wintersemester 2011/2012 einsatzfähig sein soll, ist es, die Studienplätze zügig und erschöpfend zu vergeben.

#### **Zu § 3 Nr. 8 (Art. 8 BayHZG)**

Die neu eingefügte Nr. 4 des Art. 8 Abs. 3 HZG enthält die Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der näheren Einzelheiten des Serviceverfahrens und der Teilnahme der Hochschulen am Serviceverfahren nach Art. 7a HZG und Art. 4 des Staatsvertrags. Da das geplante Serviceverfahren derzeit noch entwickelt wird, müssen notwendige Detailregelungen zeitnah durch Rechtsverordnung erfolgen.

#### **Zu § 3 Nr. 9 (Art. 11 BayHZG)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die sich aus dem neuen Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl 2009 S.186), der an die Stelle des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (GVBl 2007 S. 2) tritt, ergeben.

#### **Zu § 4 Inkrafttreten**

§ 4 regelt in Abs. 1 das Inkrafttreten zum 1. März 2011. Abs. 2 regelt das Außerkrafttreten der Hochschulgliederungsverordnung, Abs. 3 enthält eine Übergangsvorschrift im Hinblick auf die Änderung des Art. 19 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG (vgl. die Begründung dort).